

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

7/SN-212/ME
BUNDESSEKTION RICHTER UND
STAATSANWÄLTE in der GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

P7 PT
Datum: 10. JAN. 1986

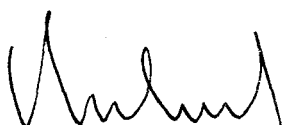
Verf. 17.1.86 Krenz

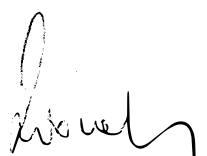
Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf einer 1. Novelle des Bezirksgerichts-
Organisationsgesetzes für Wien -
Stellungnahme

In Anlage wird eine Stellungnahme zum oa. Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wien, am 9. Jänner 1986


(Dr. Ernst Markel)
Präsident


(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

Beilagen

VEREINIGUNG DER BUNDESSEKTION RICHTER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

ST E L L U N G N A H M E

zum Entwurf einer 1. Novelle des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Wenn in Hinkunft neben dem BG Donaustadt, dem BG Floridsdorf und dem BG Liesing auch das BG Hernals als Vollgerichte geführt werden, so sei hiezu neuerlich auf die organisatorischen und personellen Probleme der ausschließlich mit Strafsachen befaßten Gerichtsabteilungen bei diesen Gerichten, die einem Zivilgerichtshof unterstehen, verwiesen. Die Problematik besteht darin, daß dann im Wiener Stadtgebiet schon nahezu die Hälfte der Bezirksgerichte sowohl auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege als auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege tätig sind, d.h. Richter ausschließlich in der einen oder anderen Materie arbeiten, während der justizverwaltungsmäßig übergeordnete Gerichtshof (das Landesgericht für ZRS Wien) nicht immer auch der instanzmäßig übergeordnete Gerichtshof ist. Für diese Bezirksgerichte ist vielmehr das LG für Strafsachen Rechtsmittelgericht in Strafsachen, in Dienstaufsicht und Justizverwaltung unterstehen sie jedoch dem Landesgericht für ZRS Wien.

Eine weitere Schwierigkeit ist darin zu erblicken, daß im Vertretungsfalle (§ 77 Abs.3 RDG) der Personalsenat des Landesgerichtes für ZRS Wien einen Richter zur Betreuung einer reinen Strafabteilung zu entsenden hat, der nahezu immer Jahre hindurch ausschließlich in Zivilsachen bei einem Bezirksgericht und nunmehr beim Gerichtshof tätig ist. Vernünftigerweise wäre die Entsendung des Vertretungsrichters durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zweckmäßig, jedoch ist nach der gesetzlichen Regelung dieses hiefür nicht zuständig.

.../2

- 2 -

Die richterliche Standesvertretung hat daher seit langem und insbesondere verstärkt im Zusammenhang mit dem Neubau des Bezirksgerichtes Donaustadt die Forderung erhoben, die Strafgerichtsbarkeit im Lande Wien auch auf Bezirksgerichtsebene von der Zivilgerichtsbarkeit zu trennen und direkt dem Landesgericht für Strafsachen Wien (auch justizverwaltungsmäßig) zu unterstellen. Dies wäre etwa durch die Schaffung eines Strafbezirksgerichtes Wien-Nord für die nördlich des Donaukanals gelegenen Bezirke 2, 20, 21, 22 bei gleichzeitiger Eingliederung der Strafsachen des Bezirksgerichtes Liesing in das Strafbezirksgericht Wien möglich gewesen. Diese Forderung der Standesvertretung ist im übrigen auch durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien unterstützt worden.

Im Hinblick auf diese Probleme erscheint es daher nicht sinnvoll, auf Bezirksgerichtsebene immer mehr Vollgerichte zu schaffen. Darüberhinaus wird dadurch die insbesondere im großstädtischen Bereich im Hinblick auf den Massenansturm in den verschiedensten Sparten gepaart mit vielen komplizierten Rechtsfragen wünschenswert und bisher bestens bewährte Spezialisierung der Richter beseitigt. Lediglich die Zuweisung von zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen, die bisher beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien konzentriert waren, an das BG Hernals (Art. I Z 1 lit. a des Entwurfes) erscheint sinnvoll, da hier eine Spezialisierung nicht erforderlich ist. Es wäre dann aber an der Zeit, um die Unübersichtlichkeit und Aufsplitterung in diesem Bereich zu beseitigen, alle zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen jeweils auf die örtlich für die Beweisaufnahme zuständigen Wiener Bezirksgerichte aufzuteilen.

Die im Vorblatt auf Seite 4 und in den Erläuterungen auf Seite 2 angeführte unzumutbare Erschwerung des Zuganges zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung durch die in Wien bestehende Kompetenzzersplitterung macht sich in der Praxis allerdings nicht bemerkbar, da

.../3

- 3 -

die Bevölkerung sehr wohl weiß, daß sie mit den sie üblicherweise im Laufe des Lebens betreffenden Zivilrechts-sachen (im wesentlichen Pflegschafts-, Abhandlungs- und Zivilprozeßsachen) zum örtlich zuständigen, im eigenen oder im Nachbarbezirk gelegenen Bezirksgericht gehört. Ebenso ist der Zuständigkeitsbereich des Strafbezirksgerichtes Wien und des Exekutionsgerichtes Wien dem von Verfahren bei diesen Gerichten betroffenen Personenkreis meist bekannt. Eher droht die Kompetenzverteilung nach Schaffung einiger Vollgerichte und Verbleiben einiger Spezialgerichte für die rechtsuchende Bevölkerung komplizierter und undurchschaubarer als früher zu werden. Darüberhinaus gibt es entgegen den Ausführungen im Vorblatt (Seite 4) eine vergleichbare Kompetenzzersplitterung in der Stadt Graz.

Wien, im Jänner 1986